

PROTOKOLL

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates

am Dienstag, den 20. Oktober 2020

um 19:30 Uhr

im Schulungsraum der Volksschule Stummerberg

Vorsitz: Bgm. Mag. Danzl Georg

Anwesende: Wurm Markus, Kröll Georg, Anfang Bernd, Jochriem Erich, Hauser Johann, Neid Stefan, Brugger Alois, Mauracher Stefan, Dengg Markus

Entschuldigt: Gruber Fritz

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls vom 10.06.2020
3. Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz 2021
4. Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2021
5. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für Gp. 464/5 und Tb. Gp. 464/2 – Kogler Daniela bzw. Hörhager Katharina
6. Änderung des Flächenwidmungsplanes für Gp. 464/2 von Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) – Kogler Daniela bzw. Hörhager Katharina
7. Erlassung eines Bebauungsplanes für Gp. 464/5 und Tb. Gp. 464/2, Kogler Daniela bzw. Hörhager Katharina
8. **VERSCHOBEN** Änderung des Raumordnungskonzeptes für Tb Gp. 347/1, Tb Gp. 345/1, Tb. Gp. 345/2 und Bp. .198 – Bichler Georg bzw. Martina
9. **VERSCHOBEN** Änderung des Flächenwidmungsplanes für Tb. Gp. 345/2 von Freiland in Wohngebiet § 38 (1) – Bichler Georg bzw. Martina
10. Ansuchen von Fam. Ehrler um Grundkauf von der Gemeinde in Stummerberg 33, Besprechung Angebot und evt. Beschlussfassung und Besprechung Widmung
11. Ansuchen von Prosch Mario um Übernahme eines Teiles der Kosten für geologisches Gutachten Bauplatz
12. Anpassung der Bestimmungen der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe laut Land Tirol
13. Besprechung Bauhof
14. Spendenansuchen
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. GR Gruber Fritz hat sich für die Sitzung entschuldigt.

zu 2. Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls vom 10.06.2020

Das Protokoll vom 10.06.2020, welches den Gemeinderäten per Post übermittelt wurde, wird genehmigt und unterfertigt.

zu 3. Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz für 2021

Der Bürgermeister erläutert, dass mit der Eröffnungsbilanz das Vermögen der Gemeinde beschlossen wird. Darin enthalten sind z.B.: Geräte, Kopierer, Abwasserleitungen und Rohre, LWL usw.

Der Gemeinderat beschließt die Eröffnungsbilanz 2021 einstimmig mit einer Summe der Aktiva und Passiva von € 6.937.681,22.

zu 4. Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2021

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Hebesätze für das Haushaltsjahr 2021:

☛ Grundsteuer A:	500 v.H.d. Messbetrages
☛ Grundsteuer B:	500 v.H.d. Messbetrages
☛ Gewerbesteuer:	wird erhoben
☛ Kommunalsteuer:	3 %
☛ Vergnügungssteuer:	gem. Tiroler Vergnügungssteuer- gesetz LGBl. 50/1983 = € 0,75 je verlängerter Sperrstunde
☛ Ankündigungssteuer:	€ 1,50 pro Plakat
☛ Elternbeiträge Kindergarten	€ 25,-- pro Kind, bei Geschwistern jedes weitere € 15,--
☛ Schneeräumung mit Gemeindetraktor	€ 50,--/Std.
☛ Gemeindetraktor mit Schaufel	€ 42,--/Std.
☛ Gemeindetraktor ohne Schaufel	€ 30,--/Std.
☛ Kopien: bis 5 Kopien frei ab der 6. Kopie	€ 0,20
☛ Fax:	€ 0,30

Die angeführten Tarife sind ab 01.01.2021 gültig, **ausgenommen** sind die **Elternbeiträge** für den Kindergarten, dieser Tarif tritt **mit Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022** in Kraft.

Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen in der Gemeinde Stummerberg

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. N. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Stummerberg verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Stummerberg, kundgemacht am 19.02.1988, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.10.2020 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abschnitt A Abs. 2 „Bemessungsgrundlagen und Höhe der Gebühren“ beträgt Euro 5,65 je m³ umbauter Raum nach ÖNORM B 1800 inklusive USt.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 3 Abschnitt B Abs. 1 bis 4 „Bemessungsgrundlagen und Höhe der Gebühren“ beträgt:

Kanalgebühren: pro m ³	Euro 2,27 inkl. Ust.
laufende Gebühr: nach § 3 Abschn. B Abs. 1: pro Person	Euro 87,47 inkl. Ust.
nach § 3 Abschn. B Abs. 2: pro Sitzplatz	Euro 20,76 inkl. Ust.
nach § 3 Abschn. B Abs. 3: pro Nächtigung	Euro 0,50 inkl. Ust.
nach § 3 Abschn. B Abs. 4: pro Ferienwohnung	Euro 171,87 inkl. Ust.

Artikel II

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Stummerberg, kundgemacht am 19.10.1992, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.10.2020 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 „Gebührentarife“ beträgt jährlich Euro 0,10 inkl. USt. je Liter Mindestbehältervolumen
Das sind:

- pro Person	130 lt. =	Euro 13,40
- pro Gästebett	40 lt. =	Euro 4,10
- pro Sitzplatz	40 lt. =	Euro 4,10

 jeweils inklusive USt.
2. Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 „Gebührentarife“ gelten nachstehende Gebührensätze:

Müllgebühren: 60 lt. Sack	Euro 3,80 inkl. Ust.
90 lt. Kübel	Euro 5,70 inkl. Ust.
120 lt. Kübel	Euro 7,60 inkl. Ust.
240 lt. Kübel	Euro 15,20 inkl. Ust.
800 lt. Container	Euro 50,70 inkl. Ust.
1100 lt. Container	Euro 69,70 inkl. Ust.
10 lt. Biomüllsack	Euro 0,13 inkl. Ust.

 Biomüll: **Euro 0,20/kg abgegebener Menge**

Es wird zusätzlich festgesetzt, dass jedem Hüttenpächter eine Müllsackpauschale von Euro 13,40/Jahr per Steuervorschreibung als Mindestabnahme

vorgeschrieben wird und er dann 3 Müllsäcke gegen Vorlage des Zahlscheines beim Gemeindeamt abholen kann.

Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Stummerberg, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.10.2020 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund beträgt Euro 30,00.

Artikel IV

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Stummerberg, kundgemacht am 17.11.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.10.2010 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitrag nach § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stummerberg über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages wird mit 2,14 v.H. festgesetzt.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

zu 5. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für Gp. 464/5 und Tb. Gp. 464/2 - Kogler Daniela bzw. Hörhager Katharina

Der Bürgermeister berichtet, dass hier für die Tochter Katharina ein Bauplatz geschaffen werden soll.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stummerberg gemäß § 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, idgF LGBl. Nr. 51/2020 einstimmig, des vom Planungsbüro KA Sachverständigen DI Christian Kotai ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Stummerberg vom 01.09.2020, Zahl ROK 10-2020 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

- Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für die Gp. 464/5 und Teilbereich der Gp. 464/2 von 594 m² von derzeit ökologisch wertvolle Freihaltefläche § 27 (2) j in vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung § 31 (1) e,h (Zählerstempel L 01)

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 6. Änderung des Flächenwidmungsplanes für Gp. 464/2 von Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Kogler Daniela bzw. Hörhager Katharina

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stummerberg einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, idgF, den vom Planungsbüro AB Kotai ausgearbeiteten Entwurf vom 9.9.2020, mit der Planungsnummer 932-2020-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stummerberg im Bereich 464/2 KG 87121 Stummerberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stummerberg vor:

Umwidmung
 Grundstück 464/2 KG 87121 Stummerberg
 rund 594 m²
 von Freiland § 41
 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 7. Erlassung eines Bebauungsplanes für Gp. 464/5 und Tb. 464/2, Kogler Daniela bzw. Hörhager Katharina

Da der Platz hier sehr eng bemessen ist, ist es nötig einen Bebauungsplan zu erlassen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stummerberg gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, idgF LGBl. Nr. 51/2020, einstimmig, den vom Planungsbüro KA Sachverständigen DI Christian Kotai ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 464/5 und Teilbereich der Gp. 464/2 vom 01.09.2020, Zahl BEB-26-2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 8. Änderung des Raumordnungskonzeptes für Tb Gp. 347/1, Tb Gp. 345/1, Tb. Gp. 345/2 und Bp. .198 - Bichler Georg bzw. Martina

und

zu 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes für Tb. Gp. 345/2 von Freiland in Wohngebiet § 38 (1) - Bichler Georg bzw. Martina

Der Bürgermeister erläutert, dass die Gemeinde erst heute den Vermessungsplan bekommen hat und deshalb die Pläne und der Vertrag für die Vertragsraumordnung nicht mehr rechtzeitig geändert werden konnten. Er bittet den Gemeinderat deshalb diese Punkte nochmals zu vertagen. Der Gemeinderat stimmt der Vertagung einstimmig zu.

Sobald der Vertragsentwurf vorliegt, wird sich diesen der Gemeindevorstand anschauen und ihn überprüfen.

Es entsteht eine rege Diskussion über die Vertragsraumordnung generell und wie diese in der Gemeinde gehandhabt werden soll bezüglich der Festsetzung der Preise und der Dauer des Vorkaufsrechtes udgl.

Alle Gemeinderäte sprechen sich dafür aus, dass Einheimische bevorzugt werden sollen.

Es wird besprochen, dass ein „Vertrags-Grundgerüst“ gemacht wird, aber der Vertrag dann für jede einzelne Widmung nach Bedarf separat angepasst und vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

GVSt. Brugger Alois erkundigt sich nach dem aktuellen Stand bei der Überarbeitung des Raumordnungskonzeptes. Nicht dass jetzt jedes Mal eine Einzeländerung des Raumordnungskonzeptes nötig ist. Die Überarbeitung wird lt. Bgm noch eine Weile dauern, da DI Kotai sehr überlastet ist.

zu 10. Ansuchen von Fam. Ehrler um Grundkauf von der Gemeinde in Stummerberg 33, Besprechung Angebot und evt. Beschlussfassung und Besprechung Widmung

Die Familie Ehrler hat angefragt, ob die Gemeinde ein Teilstück der Gp. 1351 von 55 m² verkaufen würde. Es handelt sich dabei um die Zufahrt zum Haus Nr. 33. Sie haben der Gemeinde nun ein Angebot unterbreitet und würden die Fläche um € 180,00 bis 200,00/m² kaufen.

Es entsteht eine rege Diskussion. Schlussendlich kommt der Gemeinderat einstimmig zum Entschluss, dass dem Grundverkauf seitens der Gemeinde nur dann zugestimmt wird, wenn die Fam. Ehrler auf den Freizeitwohnsitz verzichtet, bzw. diesen zurückzieht und ein Hauptwohnsitz dort begründet wird. Der Kaufpreis wird

mit € 220,00/m² festgesetzt. Eine einheitliche Widmung soll dann unter Anwendung der Vertragsraumordnung erfolgen.

zu 11. Ansuchen von Prosch Mario um Übernahme eines Teiles der Kosten für geologisches Gutachten Bauplatz

Herr Prosch Mario hat bei der Gemeinde angesucht, ob diese einen Teil der Kosten für das geologische Gutachten, das er erstellen hat lassen, übernehmen würde.

Der Bürgermeister erklärt, dass auch die Gemeinde eines erstellen hat lassen. Beide Gutachten sind positiv, wenn gewisse Vorkehrungen bei der Wasserableitung eingehalten werden. Die Gutachter sehen keine Gefahr in den nächsten 80 Jahren. Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig dieses Ansuchen abzulehnen und keine Kosten zu übernehmen. Die Gemeinde hat bereits die Kosten für das von ihr in Auftrag gegebene Gutachten getragen. Da beide Gutachten positiv sind, wird die Gemeinde eine Bauverhandlung durchführen.

zu 12. Anpassung der Bestimmungen der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe laut Land Tirol

Die Gemeinde wurde schon mehrfach vom Land darauf aufmerksam gemacht und gebeten, die Richtlinien für die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe anzupassen. Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Richtlinien gleich zu belassen, nur die Anwartschaftszeit soll an die des Landes angepasst werden. Im konkreten Einzelfall muss dann sowieso der Gemeinderat entscheiden.

Die Richtlinien lauten nun wie folgt:

- a) Der/die BeihilfenwerberIn (MieterIn) muss österreichischer Staatsbürger sein und **mindestens zwei Jahre** seinen ununterbrochenen Hauptwohnsitz, lt. zentralem Melderegister, in der Gemeinde Stummerberg vorweisen können.
- b) Der/die BeihilfenwerberIn (MieterIn) muss einen ordnungsgemäß vergebürhten Mietvertrag vorweisen.
- c) Der förderbare Wohnungsaufwand wird auf € 3,0 je m² förderbarer Nutzfläche festgelegt.
- d) Bei einem Mietzins über dem Betrag von € 5,00 pro m² Wohnnutzfläche (brutto) wird keine Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe gewährt.
- e) Keine Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wird gewährt, wenn MieterIn und VermieterIn im 1. und 2. Grad des Verwandtschaftsverhältnisses zueinanderstehen.
- f) Keine Mietzins- und Annuitätenbeihilfe erhält, wer bereits Mietzins- und Annuitätenbeihilfe von anderer Seite erhält.
- g) Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist bei Antragstellung hinzuweisen.
- h) Ein dringender Wohnbedarf muss gegeben sein. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller bzw. Familienmitglieder – über die der Antragstellung zugrunde liegende Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus oder einer Wohnung haben.

- i) Der Antrag auf Mietzins- und Annuitätenbeihilfe ist im Gemeindeamt Stummerberg einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden keine Anträge weitergeleitet bzw. keine positive Begutachtung durchgeführt.
- j) Die Entscheidung über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe obliegt dem Gemeinderat. In besonderen Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

Als Beschlussgrundlage gelten die Bestimmungen und Richtlinien der Mietzins- und Annuitätenbeihilfenregelung des Landes Tirol vom 05.09.2018.

zu 13. Besprechung Bauhof

Der Bürgermeister berichtet, dass die Widmung von der Gemeinde Stumm noch nicht beschlossen werden konnte, da DI Kotai den Widmungsplan noch nicht fertig gestellt hat. Er ist aber zuversichtlich, dass die Widmung genehmigt wird. Der Bgm hat bereits einen Entwurf für den Bauhof von DI Scheitnagl zeichnen lassen, diesen aber vergessen mitzubringen. Er wollte ihn den Gemeinderäten bei der heutigen Sitzung zeigen, das muss auf die nächste Sitzung verschoben werden. Die Gemeinderäte könnten sich den Plan auch auf dem Gemeindeamt anschauen. Er hat auch Architekt Kircher Hanspeter wegen eines Planentwurfes kontaktiert, dieser hat aber kein Interesse. Auf Anfrage beim Land Tirol heißt es, dass bezüglich der Förderung erst nach Abwicklung des Grundtausches und der Flächenwidmung konkrete Aussagen gemacht werden.

Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. 2,2 Mio. Euro+ die Einrichtung, also insgesamt ca. 3 Mio. Euro. Die Finanzierung soll über ein Darlehen erfolgen. GVSt. Brugger Alois meint, dass auch Mauracher Stefan eine Kostenschätzung abgeben sollte, weil sich dieser ja auskennt und er erkundigt sich über den weiteren Ablauf. Der Bgm erklärt: wenn die Widmung genehmigt wird, wird beim Notar der Vertrag fertig abgewickelt. Der Gemeinderat schaut sich den Plan und die Kostenschätzung an und wenn er sich einig ist soll dieser vom Gemeinderat beschlossen werden. Dann erfolgt der Förderantrag beim Land, der Bauantrag bei der Gemeinde Stumm und die Ausschreibungen.

Brugger Alois spricht sich für einen Baubeginn im Frühjahr 2021 aus.

Die Gemeinderäte wünschen sich auch eine Änderung der Gemeindegrenzen, damit des bei zukünftigen Wahlen nicht wieder zu Problemen kommt.

zu 14. Spendenansuchen

Folgende Spendenansuchen werden einstimmig genehmigt:

Blinden- und Sehbehindertenverband Tirol: € 50,--

Lebenshilfe Uderns: € 50,--

zu 15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Der Bürgermeister berichtet, dass es ein Problem mit Höllwarth Hansjörg, „Zifferstätt“ bezüglich der Gemeindegasse, welche von „Einweg“ Richtung „Stampf“ verläuft gibt. Er behauptet diese ersessen zu haben und lässt Herrn Unterberger „Schröcker“ nicht mehr durch. Es gibt allerdings noch Zeugen, die

den Verlauf der Gasse bestätigen können. GR Mauracher Stefan weiß von Herrn Höllwarth, dass Herr Unterberger früher 1x mit seinen Tieren ein- und ausgefahren ist. Jetzt treibt er seine Tiere alle Tage hin und her und das wäre eine unangemessene Ausweitung und das möchte Herr Höllwarth nicht. Der Bürgermeister wird deswegen einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen und sich erkundigen, ob es aussichtsreich ist, deshalb zu kämpfen. Der Gemeinderat ist damit einstimmig einverstanden. Der Bgm verliest auch das Schreiben vom 30.06.2020 von Rechtsanwalt Knödl, welcher Herrn Höllwarth vertritt. GR Mauracher Stefan schlägt vor, die Errichtung des Verbindungsweges von „Einweg“ Richtung „Stampf“ wieder ins Auge zu fassen. Dieser Weg wäre auch für den Winterdienst ideal und war früher schon im Gespräch, wurde aber nicht gewollt.

- b) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der Schibus mit 01.12.2020 gestoppt wird. Die Fam. Gruber möchte nicht mehr, zudem sind die Zuschüsse um 2/3 zurück gegangen. Das Ruftaxi fährt weiter. GR Dengg Markus bedauert, dass langsam alles wieder wegfällt. Der Bgm hat ein Schreiben an LHStvIn Felipe verfasst, da ja vom Land die Förderung des Nahverkehrs versprochen wurde.
- c) Der Bürgermeister berichtet über die Covid-19-Föderung für Gemeinden für nächstes Jahr. Er hat hier für den Bauhof angesucht, das wurde aber gestrichen, weil es noch zu wenig konkret ist. GR Dengg Markus schlägt vor, für eine Löschwasserversorgung am Kleinstummerberg anzusuchen. Der Bgm erklärt, dass es nicht möglich ist eine eigene Leitung nur für Löschwasser zu errichten. Er schlägt vor, eine Überdachung beim Kindergarten zu errichten und hat sich auch wegen einer Alternative für die derzeitige Heizung im Schulgebäude Stummerberg erkundigt. Eventuell wäre eine Infrarotheizung eine Alternative in Kombination mit Photovoltaik. Das sollen Experten der Energie Tirol einmal anschauen.
- d) Der Bürgermeister erklärt, dass am „Unteren Stummerberg“ mit der Straßensanierung begonnen wurde. Momentan ist diese Baustelle gestoppt und es wird momentan wegen des bevorstehenden Wintereinbruches bei der Straße im Bereich „Bergrast“ gearbeitet. GR Jochriem Erich bringt vor, dass die LWL-Leerverrohrung bei künftigen Straßenbausanierungen gleich mitverlegt werden sollte, damit nicht 1 Jahr darauf wieder aufgegraben werden muss. Am Kleinstummerberg wurde kürzlich eine Leerverrohrung mit der TIWAG-Leitung mitverlegt. GVSt. Brugger fragt nach, ob es nicht schon ein LWL-Konzept gibt. Es gibt eines, aber laut Bgm geht nicht alles auf einmal. Die Stadtwerke Wörgl haben ein neues System, die Rohre könnten im Kanal mit einer neuen Methode verlegt werden. Das wäre auch viel kostengünstiger.
- e) Bei den Straßenarbeiten im Bereich „Spitzenlaich“ hätte die Gemeinde auf Wunsch von Herrn Rieder dessen Parkplatz mit asphaltieren sollen. Die Maurer dort ist aber dermaßen schlecht, dass der Platz nicht mit einer Walze befahren werden kann. Der Bgm hat Herr Rieder empfohlen, die Mauer über den Winter zu richten.
- f) Im Bereich „Bergrast“ rinnt Wasser auf die Straße. Die eigene vorhandene Leitung ist zu klein. Die Gemeinde hat jetzt im Zuge der Straßensanierung

eine neue Leitung verlegt, die Rohre muss Herr Hotter natürlich selbst bezahlen.

- g) Der Bgm erklärt, dass nächstes Jahr die Straße am „Unteren Stummerberg“ fertig gestellt werden soll.
- h) Bei der „Wiesbergkurve“ am Gattererberg tritt auch Wasser auf die Straße aus, welches auch verleitet werden muss. Im Winter ist es hier gefährlich, wenn es aufeist.
- i) Beim Parkplatz beim Objekt „Hauleit“ ist ein Loch entstanden, welches gerichtet werden muss. Dort verläuft eine Gemeindeleitung mit einem Betonrohr, welches kaputt ist.
- j) Beim Haus „Schneiderhäusl“ tut sich ebenfalls ein Loch auf, dort ist auch ein altes Betonrohr darunter, aber bei einem Tausch muss die Straße gesperrt werden.
- k) GR Mauracher Stefan informiert, dass beim Hof „Zifferstätt“ ebenfalls ein Loch entstanden ist.

Ende der Sitzung: 22:25 Uhr

Unterschriften: